

Schriftliche Anfrage betreffend Status «unselbständig Selbständige» bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der staatlichen Museen

22.5228.01

Die staatlichen Museen bezeichnen einige ihrer Mitarbeitenden mit unregelmässigem Lohn (namentlich die Mitarbeitenden der Vermittlung) als «unselbständig Selbständige». Die Mitarbeitenden verfügen dabei zwar über einen Arbeitsvertrag, sind aber teilweise nicht vor Lohnausfällen geschützt. So wurde im Fall der temporären Schliessung der Museen während der Corona-Pandemie in mehreren Fällen keine Lohnfortzahlung gewährt, während dies bei Arbeitsverträgen im Stundenlohn sichergestellt war. Offenbar wurden entsprechende Mitarbeitende von den Arbeitgebenden darauf hingewiesen, dass sie als «unselbständig Selbstständige» selbst eine Lohnausfalls-Entschädigung beantragen müssen. Gleichzeitig wurde aber bei entsprechenden Anträgen von der Ausgleichskasse darauf hingewiesen, dass sie nicht als Selbständige angemeldet seien, entsprechend keinen Anspruch auf Lohnausfalls-Entschädigung hätten und ihr Arbeitgeber dafür verantwortlich sei, für ihren Ausfall beim Kanton Kurzarbeit zu beantragen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat das Thema aufgegriffen. In ihrem Mitbericht zur Rechnung 2020 hatte sie folgendes festgestellt: «Die Mitarbeiterkategorie «unselbständig Selbständige» sollte näher geprüft werden, das letzte Jahr hat die Problematik dieses Vertragstypus gezeigt. Ob daran festgehalten werden soll, dass sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsvertrag qualifizierte Verhältnisse weiterhin als Aufträge behandelt werden, ist fraglich.» Die Kommission machte dabei auch einen Verweis auf eine Schriftliche Anfrage (14.5159.02) von 2014.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es als angemessen und legitim, Mitarbeitende der Verwaltung wie oben beschrieben als «unselbständig Selbständige» zu klassifizieren? Falls ja, wie definiert er diesen Begriff?
2. Sind dem Regierungsrat andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber bekannt, die das Modell der «unselbständig Selbständigen» anwenden?
3. In welchen Organisationen der kantonalen Verwaltung und in welchen staatlichen Museen sind derzeit wie viele Mitarbeitende mit diesem Status beschäftigt?
4. Werden auf die Löhne dieser Mitarbeitenden Sozialversicherungsabgaben erhoben?
5. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass für Mitarbeitende mit diesem Status im Fall eines Erwerbsausfalls (wie z.B. während einer pandemiebedingten Schliessung der Museen oder bei einem Mutterschaftsurlaub) eine Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen gewährleistet werden?
6. Wie vielen der betroffenen Mitarbeitenden wurde während der pandemiebedingten Museumsschliessung Lohnfortzahlung gewährt? Wie viele der betroffenen Mitarbeitenden konnten selbständig eine Lohnausfalls-Entschädigung beantragen? Falls es Mitarbeitende gibt, die nach wie vor für ihre pandemiebedingten Ausfälle nicht entschädigt wurden, ist der Regierungsrat gewillt, dies nachträglich zu erfüllen?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, den Status der «unselbständigen Selbständigen» aufzuheben und die Betroffenen als normale Angestellte anzusehen, falls nötig auch mit entsprechender Anpassung der Arbeitsverträge?

Stefan Wittlin